

Wichtige Informationen zum Jahreswechsel

Sehr geehrter a.b.s. Kunde,

zunächst möchten wir Ihnen auch auf diesem Wege ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr wünschen. Wir freuen uns auf eine gute und produktive Zusammenarbeit und geben wie immer unser Bestes, damit Ihre Lohn- und Finanzbuchhaltung auch 2017 rund läuft.

Wie bereits angekündigt, erhalten Sie nachfolgend noch einmal die wichtigsten Informationen aktuell für die Lohnabrechnung ab Januar 2017. Bitte lesen Sie sich die Punkte genau durch.

Mit freundlichen Grüßen


Ihr a.b.s. Team

1. PIN Berufsgenossenschaft


1.1. Berufsgenossenschaft - Abruf der Gefahrtarifstellen über PIN

1.1.1. Anschreiben der Berufsgenossenschaften

Einige von Ihnen werden bestimmt bereits folgendes Schreiben von Ihrer Berufsgenossenschaft erhalten haben:





**LOHN
NACHWEIS
DIGITAL**



BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Mitglieder und Beitrag

BG ETEM • Postfach 51 05 80 • 50941 Köln

DV 11 0.70  

21890010

Mustermann GmbH
Musterstr. 1
99999 Musterhausen

Mitgliedsnummer: 12345678
Ansprechpartner: Team Muster
Telefon: 0221-3778 -1234
Fax: 0221-3778 -5467
E-Mail: Muster@bgetem.de

Datum: 18.11.2016

Neues UV-Meldeverfahren - Wichtige Information für Ihre Lohnabrechnungsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2017 wird das bisherige Lohnnachweisverfahren schrittweise durch ein neues Meldeverfahren zur Unfallversicherung (UV-Meldeverfahren) abgelöst. Um eine ausreichende Qualität des neuen Verfahrens zu gewährleisten, ist eine zweijährige Übergangsphase vorgesehen.

Ihre Lohnnachweise für die Beitragsjahre 2016 und 2017 geben Sie bitte in der bisherigen Form und nach dem neuen UV-Meldeverfahren ab. Ab dem Beitragsjahr 2018 ist nur noch die Abgabe nach dem neuen Verfahren möglich. Sofern Sie kein eigenes Personal (auch keine Aushilfen) beschäftigen, entfällt für Sie eine Meldung nach dem UV-Meldeverfahren.

Das UV-Meldeverfahren ist Bestandteil des DEÜV-Meldeverfahrens zur Sozialversicherung. Es ist ausschließlich über die aktuellste Version Ihres systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms oder die von Ihnen verwendete systemgeprüfte Ausfüllhilfe (z. B. sv-net) zu bedienen. Hierfür benötigen Sie folgende Zugangsdaten:

Betriebsnummer Ihres UV-Trägers (BBNRUV)	37916971
Ihre Mitgliedsnummer	11111111
Ihre PIN	12345

Mit diesen Zugangsdaten können Sie frühestens ab 01.12.2016 das Vorverfahren (Stammdatenabgleich) zur Abgabe des Lohnnachweises starten. Damit wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekter Mitgliedsnummer und veranlagten Gefahrtarifstellen übermittelt werden.

Bitte heben Sie Ihre Zugangsdaten für das UV-Meldeverfahren gut und sicher auf. **Sollten Sie Dritte mit der Lohnabrechnung beauftragt haben, leiten Sie die Zugangsdaten unbedingt an diese weiter.**

Weitergehende Informationen zum UV-Meldeverfahren finden Sie in der Broschüre „Informationen und wichtige Termine zum UV-Meldeverfahren“ unter www.bgetem.de [Webcode: 16846658].

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Berufsgenossenschaft

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199
Email ba.koeln@bgetem.de

Commerzbank Köln
Bankleitzahl 370 400 44
Konto-Nr. 110 015 505
IBAN DE17 370400440110015505
BIC COBADEFFXXX

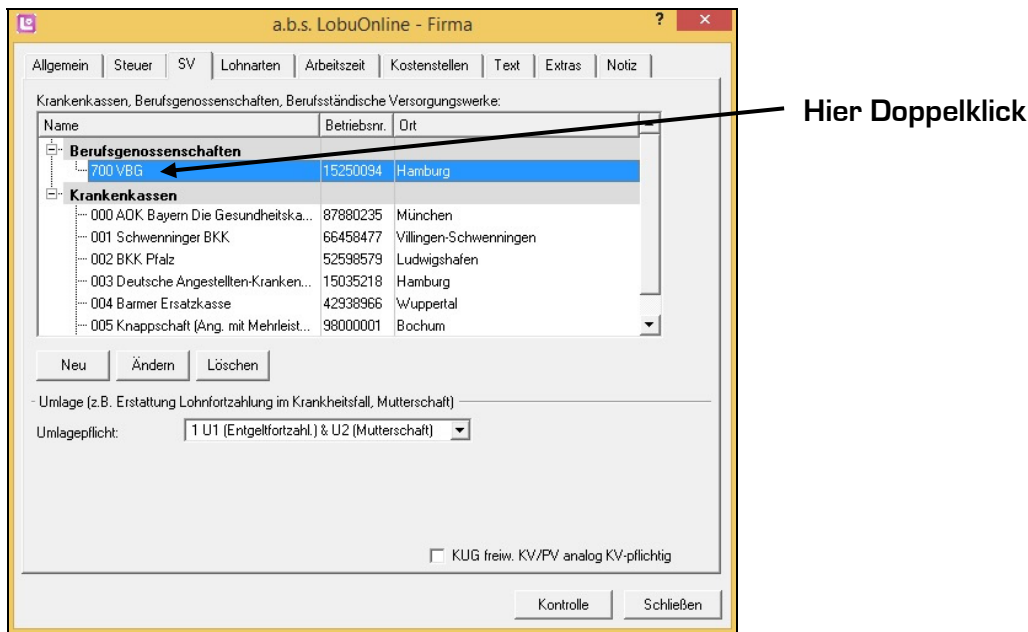
IK-Nr.: 120590446
Betriebsnr.: 37916971
Steuer-Nr.: 219/5880/1816
Ust-ID: DE814331971
www.bgetem.de

Dieses leiten Sie bitte nicht an uns weiter.

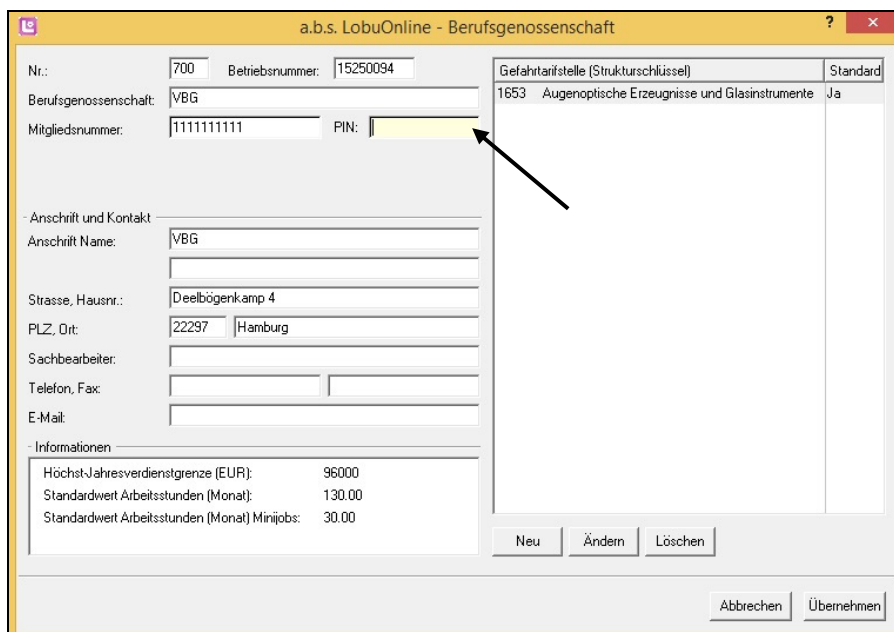
1.1.2. Mitteilung der PIN an a.b.s.

Bitte tragen Sie die von der Berufsgenossenschaft vergebene PIN direkt in LoboOnline ein. Sie laden die neue LoboOnline Version 17.0 herunter und legen dann den Abrechnungsmonat 01/2017 an.

1. Wechseln Sie dann über „Bearbeiten“ => „Firma“ in die Registerkarte „SV“. Klicken Sie dort doppelt auf den Namen der Berufsgenossenschaft.



2. Im folgenden Fenster können Sie dann die PIN eintragen:



Prüfen Sie hier bitte auch nochmals genau die eingetragene Mitgliedsnummer und die angegebenen Gefahraristellen.

Die PIN muss uns spätestens bis zur Abrechnung 01/2017 mitgeteilt worden sein, ansonsten können wir die elektronische Übermittlung der BG Daten nicht vornehmen.

Hintergrund: Vor der Übermittlung der Berufsgenossenschaftsdaten fragen wir die Gefahr tariffstellen Ihrer Firma unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer und dieser neuen PIN bei der Berufsgenossenschaft ab. Wir gleichen dann die bisher verwendeten Daten mit den Daten, die über die PIN abgefragt wurden, ab. Manche Berufsgenossenschaften liefern uns die Rückmeldungen erst ab Februar 2017. Dieses neue Verfahren läuft zunächst **parallel zu den bisherigen Meldungen** an die Berufsgenossenschaft. Erst ab 2018 soll die Übermittlung dann im Echtbetrieb laufen.

Für das Jahr 2016 und 2017 übermitteln Sie also Ihre Daten aus dem Entgeltnachweis zunächst weiterhin wie bisher an die zuständige Berufsgenossenschaft. Die Werte für 2018 sollen dann schon automatisch von uns übermittelt werden können. Nachdem Sie uns Ihre PIN mitgeteilt haben, nehmen wir mit der nächsten Abrechnung den Abruf der Stammdaten bei der Berufsgenossenschaft für Sie vor. Falls Sie uns eine falsche Mitgliedsnummer oder PIN mitgeteilt haben, erhalten wir eine Fehlermeldung und kontaktieren Sie entsprechend, um die Daten anzupassen. Wenn wir dann beim Abruf feststellen, dass Sie z.B. die falschen Gefahr tariffstellen verwendet haben, teilen wir Ihnen das ebenfalls entsprechend mit. Erst, wenn diese Daten korrekt sind, können wir den elektronischen Lohnnachweis für Sie erstellen und versenden.

2. ELStAM

2.1. ELStAM - keine Steuer ID - Abrechnung nach Steuerklasse VI

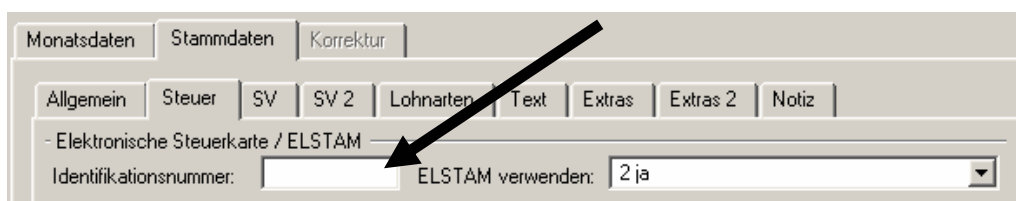
Bis 31.12.2016 konnten Sie, wenn Sie bei einem Mitarbeiter keine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) eingetragen haben, weiterhin mit den manuell eingetragenen Steuermerkmalen abrechnen. Sie erhielten aber bereits folgenden Hinweis auf dem a.b.s. Hinweisprotokoll und in LobuOnline:

256	Ohne Lohnsteueridentifikationsnummer kann keine ELSTAM Anmeldung/Abfrage durchgeführt werden (es kann bis zu 3 Monaten mit den angegebenen Steuermerkmalen abgerechnet werden, danach erfolgt eine Abrechnung mit Steuerklasse VI (rückwirkend)).
-----	---

Wenn ab 01.01.2017 für eine Personalnummer 3 Monate nach dem Eintrittsdatum keine ELStAM-Werte vorliegen (z.B. wenn keine Lohnsteuer-ID erfasst wurde) oder die Anmeldung nicht durchgeführt werden konnte, muss dieser Mitarbeiter von uns nach Vorgabe von der Finanzverwaltung automatisch mit STKL VI abgerechnet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir hier nach gesetzlichen Vorgaben abrechnen müssen und es keinerlei Ausnahmen gibt. Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt und nicht an uns.

Teilen Sie uns also unbedingt mit der nächsten Lohnabrechnung die noch fehlenden Steueridentifikationsnummern mit. **Ansonsten würden alle Mitarbeiter ohne Steuer-ID ab April 2017 automatisch mit Steuerklasse VI abgerechnet werden.**

Sie tragen die fehlende Steueridentifikationsnummer unter "Stammdaten" => "Steuer" in LobuOnline ein:



Hinweis: Auch ohne Steueridentifikationsnummer können Sie einen Mitarbeiter nach den manuell eingetragenen Steuerwerten abrechnen. Sie wählen dann einfach bei "ELStAM verwenden" "ja, Ersatzbescheinigung liegt vor" an. **Das sollten Sie aber nur tun, wenn Ihnen auch tatsächlich eine Ersatzbescheinigung des Mitarbeiters vorliegt. Sie sind bei Falschbescheinigungen in der Lohnabrechnung als Arbeitgeber in der Haftung!**

2.2. ELStAM - Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2017

Hier sind nur Mitarbeiter betroffen, die Sie aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung abrechnen. Wir führen aktuell den ELStAM-Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) für Sie durch. Liegt eine Abrufsperrung (d.h. wir bekommen keine Daten vom Finanzamt übermittelt) vor, so erhält Ihr Mitarbeiter in der Regel eine Lohnsteuerersatzbescheinigung vom Finanzamt ausgestellt. Diese ist aber immer nur für 1 Jahr gültig.

Beachten Sie daher, dass die Mitarbeiter, die aktuell nach einer Lohnsteuerersatzbescheinigung für 2016 abgerechnet wurden, eine aktuelle Bescheinigung für 2017 bei Ihnen abzugeben haben. Teilen Sie uns dann ggf. die geänderten Steuermerkmale zur Lohnabrechnung für Januar 2017 mit.

3. Erhöhung des Mindestlohnes

Ab dem 1.1.2017 wird der Mindestlohn nun um 34 Cent von 8,50 € auf 8,84 € brutto je Zeitstunde angehoben. **Das müssen Sie bitte im Rahmen Ihrer monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigen und ggf. entsprechend anpassen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn: Tel. 030 - 60 28 00 28.

4. Erhöhung Pflegeversicherungsbeitrag

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt derzeit 2,35 % - für Kinderlose 2,6 %. Zum 1.1.2017 wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung um 0,2 % angehoben. Er beträgt dann 2,55 %, für Kinderlose 2,8 %.

Aktuell beträgt der Arbeitnehmeranteil 1,175 % (für Kinderlose 1,425 %) und der Arbeitgeberanteil 1,175 %. Im Jahr 2017 wird der Arbeitnehmeranteil 1,275 % (für Kinderlose 1,525 %) betragen. Der Arbeitgeberanteil wird bei 1,275 % liegen.

Wir werden die Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung automatisch im Rahmen der monatlichen Lohnabrechnung ab 01.01.2017 für Sie berücksichtigen.

5. Erhöhung des Grundfreibetrages und Kinderfreibetrages

Die steuerlichen Grundfreibeträge stellen sicher, dass der Anteil des Einkommens, der für den Lebensunterhalt absolut notwendig ist, nicht mit Steuern belastet wird. Der Grundfreibetrag wird zum 01.01.2017 auf 8.820 € erhöht. Für Verheiratete steigt der Grundfreibetrag auf 17.640 €. Der Kinderfreibetrag erhöht sich ab Januar 2017 auf 2.358 € je Elternteil. (Werte jeweils pro Jahr.)

Die Freibeträge werden durch uns automatisch in die Berechnung des Lohnsteuerabzugs einbezogen, so dass Sie hier nichts weiter veranlassen müssen.

6. Neues Finanzbuchhaltungsprogramm FibuOnline

Auf Grund zahlreicher Kundenanfragen haben wir bereits 2015 unser Buchhaltungsprogramm FibuOnline komplett überarbeitet und dieses auch in 2016 kontinuierlich weiterentwickelt. Wir haben bei der Entwicklung unseren Leitsatz "Lohnabrechnung - einfach, schnell und zuverlässig" auch auf die Finanzbuchhaltung übertragen und FibuOnline nach dem gleichen Prinzip konzipiert. Das neue FibuOnline bietet Ihnen damit folgende Vorteile:

- Über 55 Jahre a.b.s. Erfahrung in einem Finanzbuchhaltungsprogramm
- Einfachste Eingabe und Verarbeitung der monatlichen Buchungssätze - Sie müssen kein Buchhaltungsprofi sein!
 - Zeitersparnis bei der Eingabe durch Automatik-Textfunktionen
 - Übersichtliche und schnelle Eingabe in einfachen Buchungszeilen
 - Suchfunktionen und diverse Sortierfunktionen
- Direkte Abstimmung der Sachkonten und Salden direkt bei Ihnen am Bildschirm
 - Einzelanzeige der Bewegungen pro Sachkonto
 - Saldenanzeige pro Sachkonto zur sofortigen Ermittlung des Kontobestandes
- Anzeige des Tagessaldos bei Kassenbuch und Bankkonten
- Übersichtliche und aussagekräftige Auswertungen
 - Grundbuch mit einer Übersicht der Einzelbuchungen
 - ELSTER-Umsatzsteuervoranmeldung
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - Sachkonten
 - Summen- und Saldenliste
 - Kostenstellenabrechnungen
 - Offene Posten Liste
- Möglichkeit von Vorabauswertungen zur Abstimmung, wie Sie das auch schon von der Lohnabrechnung her kennen - Sie erhalten die Auswertungen innerhalb kürzester Zeit zurückgesendet.
- Keine Updatekosten
- Diverse Schnittstellen zur Übertragung der Einzelbuchungen in andere Buchhaltungssysteme z.B. DATEV, so dass der Steuerberater auf Basis unserer Daten unkompliziert den Jahresabschluss für Sie erstellen kann.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann kontaktieren Sie einen unserer Kundenberater unter 089-223322 oder 030-6900400-0 und wir erstellen gerne einen kostenlosen und unverbindlichen Testlauf für Sie, damit Sie sich von der Qualität unserer Dienstleistung überzeugen können.

Sie können unser Programm FibuOnline gerne unter folgendem Link herunterladen und testen:

<http://www.abs-rz.de/fibuonline2.php>

7. Termine für den Kassenvorlauf 2017

Der Beitragsnachweis muss einheitlich 2 Tage vor der Beitragsfälligkeit bei den Krankenkassen sein (=übermittelt), genauer bis 12:00 Uhr, 2 Tage vor der Fälligkeit. Das gilt für alle Kassen einheitlich. Die Beitragsfälligkeit wird von den Krankenkassen vorgegeben. Wir haben diese Regelung bei den Krankenkassenvorlaufstagen für 2017 berücksichtigt.

Der Krankenkassenvorlauf findet 2017 an folgenden Tagen statt:

Januar	Montag	23.01.2017
Februar	Montag	20.02.2017
März	Donnerstag	23.03.2017
April	Donnerstag	20.04.2017
Mai	Montag	22.05.2017
Juni	Donnerstag	22.06.2017
Juli	Freitag	21.07.2017
August	Mittwoch	23.08.2017
September	Donnerstag	21.09.2017
Oktober	Freitag	20.10.2017
November	Dienstag	21.11.2017
Dezember	Dienstag	19.12.2017

Hinweis: Die endgültige Abrechnungsdatei / Abrechnungsliste z.B. für Januar 2017 muss also spätestens am Sonntag, den 22. Januar 24:00 Uhr bei uns eingegangen sein, wenn kein Kassenvorlauf für Sie erstellt werden soll.

8. Abrechnungstermine Januar 2017

Die neue LoboOnline Version 17.0 steht wie angekündigt ab Montag, den 09.01.2017 im Internet unter <http://www.abs-rz.de/download.php> zum Download bereit. Wir haben Sie hierüber wie gewohnt per E-Mail informiert, so dass Sie mit der Aktualisierung beginnen können.

Vorläufige Lohnabrechnungen werden ab Mittwoch, den 11.01.2017 durchgeführt. Die ersten **endgültigen Lohnabrechnungen** für Januar 2017 werden bei uns verbindlich ab Donnerstag, den 12.01.2017 durchgeführt.

Von Anfragen, ob wir vorher abrechnen können, bitten wir abzusehen.